

Änderung der Anerkennungspraxis medizinischer Studienleistungen aus Georgien und der Ukraine

Die Anerkennungspraxis für die Anrechnung von Studienzeiten und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen medizinischer Studiengänge aus Georgien und der Ukraine auf das Humanmedizinstudium im Geltungsbereich der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) wurde aufgrund geänderter Bewertungsparadigmen der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen (ZAB) sowie einer entsprechenden Erlasslage zum 16.03.2026 geändert. Was sich geändert hat, wer von den Änderungen betroffen ist und welche Folgen die Änderungen haben, können Sie den folgenden Ausführungen entnehmen.

Hinweis: Die geänderten Bewertungsparadigmen wurden zum 07.07.2026 auch auf die Anrechnung von Studienzeiten und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen (zahn-)medizinischer Studiengänge aus der Ukraine auf das Studium der Zahnmedizin im Geltungsbereich der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) übertragen. Die nachfolgenden Ausführungen finden für diese Fallgruppe nunmehr ebenfalls Anwendung.

Was hat sich geändert?

Die bisherige Bewertungspraxis für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von Studienzeiten aus Georgien und der Ukraine wurden umfassend geprüft und in einer Gesamtschau des human-/zahnmedizinischen Systems in Deutschland eingeordnet. Davon ausgehend wurde die Anerkennungspraxis angepasst, was sich für Sie gegebenenfalls positiv auswirkt und dazu führen kann, dass Ihnen mehr Leistungsnachweise anerkannt bzw. mehr Studienzeiten angerechnet werden können als vor der Änderung.

Bitte beachten Sie, dass die neue Anerkennungspraxis keine Auswirkungen auf die Anerkennung von Studienleistungen hat, welche an privaten Hochschulen erbracht wurden, die nicht vollständig, also sowohl institutionell als auch studiengangbezogen, akkreditiert sind.



Wen betrifft die Änderung?

Die Änderung betrifft ausschließlich Personen, die in Georgien einen medizinischen Studiengang studiert und einen Antrag auf Anrechnung von Studienleistungen auf das Studium der Humanmedizin oder in der Ukraine einen medizinischen Studiengang studiert und einen Antrag auf Anrechnung von Studienleistungen auf das Studium der Humanmedizin oder Zahnmedizin gestellt haben oder stellen werden.

Sollten Sie in der Vergangenheit einen Antrag gestellt haben, der bereits beschieden wurde, sind Sie nur betroffen, wenn Ihnen mit dem letzten ergangenen Anerkennungsbescheid weniger als der Erste Abschnitt der (Zahn-)Ärztlichen Prüfung (vier vorklinische Semester) angerechnet wurden.

Welche Folgen haben die Änderungen? Muss ich tätig werden?

Wenn Sie aktuell ein Antragsverfahren auf Anrechnung von Studienleistungen auf das Studium der Human- bzw. Zahnmedizin beim Landesprüfungsamt NRW führen oder zukünftig einen entsprechenden Antrag stellen möchten, müssen Sie keine Besonderheiten beachten. Ihr aktueller bzw. zukünftiger Antrag wird entsprechend der neuen Anerkennungspraxis geprüft.

Sollten Sie in der Vergangenheit einen Antrag auf Anrechnung von Studienleistungen gestellt und bereits den Anerkennungsbescheid darüber erhalten haben, obliegt es Ihnen, zu entscheiden, ob Sie ein Wiederaufgreifen des Verfahrens auf Grundlage der neuen Anerkennungspraxis beantragen möchten. Wenn Ihre Studien- und Prüfungsleistungen erneut hinsichtlich der Anerkennung und Anrechnung geprüft werden sollen, müssen Sie tätig werden und einen Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens stellen (vgl. § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, VwVfG NRW).

Bitte beachten Sie, dass das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zu einer Fortführung des ursprünglichen Verfahrens führt, sondern ein eigenständiges neues Verwaltungsverfahren darstellt. Für das Wiederaufgreifen des Verfahrens ist ein Folgeantrag unter Angabe Ihres Aktenzeichens mit dem „Antragsformular Human- und Zahnmedizin“ zu stellen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer positiven Entscheidung über Ihren Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens in Form des vorgenannten (Folge-)Antrags Gebühren erhoben werden.



Sie finden das Antragsformular sowie Informationen zu den Gebühren auf der Website des Landesprüfungsamts NRW: <https://www.brd.nrw.de/Themen/Gesundheit-Soziales/Landes-pruefungsamt-fuer-Medizin-Psychotherapie-und-Pharmazie-9>.

Gibt es für meinen Folgeantrag Fristen?

Der Folgeantrag muss binnen drei Monaten nach Kenntnisnahme von dem Grund für das Wiederaufgreifen gestellt werden (vgl. § 51 Abs. 3 VwVfG NRW). Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem Sie von der Änderung der Anerkennungspraxis Kenntnis erhalten haben.

Wer ist für meinen Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens für die Humanmedizin zuständig?

Der Antrag ist bei der zuständigen Stelle des Landes, in dem Sie für das Studium der Medizin eingeschrieben oder zugelassen sind, zu stellen. Wenn Sie bisher noch keine Einschreibung oder Zulassung für das Medizinstudium an einer deutschen Universität erlangt haben, ist die zuständige Stelle des Landes zuständig, in dem Sie geboren wurden (vgl. § 51 Abs. 4 VwVfG NRW, § 12 Abs. 4 ÄApprO).

Das Landesprüfungsamt NRW ist demzufolge für Ihren Folgeantrag aufgrund des beantragten Wiederaufgreifens des Verfahrens zuständig, wenn Sie in Nordrhein-Westfalen für das Studium der Medizin eingeschrieben oder zugelassen sind. Sollten Sie in Deutschland weder für das Medizinstudium eingeschrieben noch zugelassen sein, ist das Landesprüfungsamt NRW für Sie zuständig, wenn Sie in Nordrhein-Westfalen, Bremen oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geboren wurden.

Über den aktuellen Antrag entscheidet die nunmehr nach den o. g. Ausführungen zuständige Behörde, auch, wenn der vorherige Anerkennungsbescheid von einer anderen Behörde erlassen wurde (vgl. § 51 Absatz 4 VwVfG NRW).



Wer ist für meinen Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens für die Zahnmedizin zuständig?

Der Antrag ist bei der zuständigen Stelle des Landes, in dem Sie für das Studium der Zahnmedizin eingeschrieben oder zugelassen sind, zu stellen. Wenn Sie bisher noch keine Einschreibung oder Zulassung für das Zahnmedizinstudium an einer deutschen Universität erlangt haben, ist die zuständige Stelle des Landes zuständig, in dem Sie geboren wurden (vgl. § 51 Abs. 4 VwVfG NRW, § 23 Abs. 3 ZApprO).

Das Landesprüfungsamt NRW ist demzufolge für Ihren Folgeantrag aufgrund des beantragten Wiederaufgreifens des Verfahrens zuständig, wenn Sie in Nordrhein-Westfalen für das Studium der Zahnmedizin eingeschrieben oder zugelassen sind. Sollten Sie in Deutschland weder für das Zahnmedizinstudium eingeschrieben noch zugelassen sein, ist das Landesprüfungsamt NRW für Sie zuständig, wenn Sie in Nordrhein-Westfalen, Bremen oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geboren wurden.

Über den aktuellen Antrag entscheidet die nunmehr nach den o. g. Ausführungen zuständige Behörde, auch, wenn der vorherige Anerkennungsbescheid von einer anderen Behörde erlassen wurde (vgl. § 51 Absatz 4 VwVfG NRW).

Hinweis zum Krankenpflegedienst (Humanmedizin)

Da durch die neue Anerkennungspraxis gegebenenfalls die Anerkennung des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung möglich ist, wird darauf hingewiesen, dass dies den Nachweis eines mindestens 90-tägigen Krankenpflegedienstes (KPD) im Sinne des § 6 ÄApprO voraussetzt. Ohne den Krankenpflegedienstnachweis ist eine Anerkennung des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nicht möglich. Sollte ein Krankenpflegedienstnachweis für Ihr Antragsverfahren benötigt werden und noch nicht vorliegen, werden Sie per E-Mail darüber informiert. Weitere Informationen zum Krankenpflegedienst können Sie dem „Merkblatt KPD“ auf der Website des Landesprüfungsamts NRW entnehmen: https://www.brd.nrw.de/themen/gesundheit-soziales/landespruefungsamt-fuer-medizin-psychotherapie-und-pharmazie/Erster_Abschnitt_der_Medizinischen_Pruefung-M1.



Hinweis zum Pflegedienst (Zahnmedizin)

Da durch die neue Anerkennungspraxis gegebenenfalls die Anerkennung des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung möglich ist, wird darauf hingewiesen, dass dies den Nachweis eines mindestens 30-tägigen Pflegedienstes im Sinne des § 14 ZApprO voraussetzt. Ohne den Pflegedienstnachweis ist eine Anerkennung des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung nicht möglich. Sollte ein Pflegedienstnachweis für Ihr Antragsverfahren benötigt werden und noch nicht vorliegen, werden Sie per E-Mail darüber informiert. Weitere Informationen zum Pflegedienst können Sie dem „Merkblatt Pflegedienst“ auf der Website des Landesprüfungsamts NRW entnehmen: <https://www.brd.nrw.de/Themen/Gesundheit-Soziales/Landespruefungsamt-fuer-Medizin-Psychotherapie-und-Pharmazie-5>.

Bei Rückfragen können Sie sich an folgende E-Mail-Adresse wenden:

dez24.anrechnung@brd.nrw.de

Internetauftritt:

<https://www.brd.nrw.de/Themen/Gesundheit-Soziales/Landespruefungsamt-fuer-Medizin-Psychotherapie-und-Pharmazie-9>

Stand:

08.07.2026

